Stand: 01.04.2013

Anlage "Verordnungsfähige Mittel" und Sonderregelungen

zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 1. April 2012

Als Sprechstundenbedarf sind nur die nachstehend aufgeführten Mittel verordnungsfähig. Dabei sind die allgemeinen Bestimmungen dieser Vereinbarung zu beachten.

Auf dem Verordnungsblatt sind folgende Ziffern einzutragen: Ziffer 9 für allgemeinen Sprechstundenbedarf,

Ziffern 9 und 7 für Hilfsmittel im Sprechstundenbedarf sowie Ziffern 9 und 8 für Impfstoffe.

Verordnungsfähige Mittel im Sprechstundenbedarf

1. Verbandmittel, Nahtmaterial und Zubehör

(Kostengünstige Standardausführung wählen!)

Enthalten Sets nicht als Sprechstundenbedarf verordnungsfähige Mittel, so gilt das gesamte Set als nicht verordnungsfähig. Ebenfalls nicht verordnungsfähig sind unwirtschaftliche und arztindividuell gepackte Sets.

- A Armtragegurt
 Armtragetuch
 Augenklappen
 Augenkompressen
 Augenwatte
- **B** Binden
 - elastische Pflasterbinden
 - Brandbinden
 - Cambricbinden
 - Elastikbinden
 - Fixierbinden
 - Gazebinden
 - Gipsbinden
 - Idealbinden
 - Klebebinden
 - Mullbinden
 - Nabelbinden
 - Papierbinden
 - Pflasterbinden
 - Polsterbinden
 - Schaumstoffbinden
 - Schlauchverbandmaterial, auch Fertigverbände
 - Stärkebinden
 - Tamponadebinden
 - Trikotschlauchbinden als Meterware
 - Zinkleimbinden Breitlonguetten

- C Cramerschienen
- **D** Drainageschläuche Dreieck-Tücher
- G Gehrollen o.ä. für Gehgips Gehstollen Gewebeklebstoff Gummiabsätze
- K Kirschnerdrähte Klammern Kompressen
 - steril/unsteril
 - Salbenkompressen Krülgazetupfer
- M Mulltupfer
- N Nahtmaterial, auch atraumatisches (Catgut, Nähseide u.ä.), ggf. zzgl. Securex-Clips bei Nähten im Gesichtsund Halsbereich Netzverband
- O Ohrenklappen
- P Platten für Schienen aus thermoplastischem Material Pflaster
 - Heftpflaster
 - Injektionspflaster
 - Klammerpflaster
 - Wundpflaster
- S Schienen zur Anfertigung von Schienenverbänden Schnellverbandmittel Stahlwolle für Kompressionsverbände Staksche Fingerschienen Stülpa-Fertigverband Synthetische Stützverbandmaterialien
- T Tampons
 Tape-Verbände
 Tupfer (auch steril)
- V Vaginaltampons
 Verbandfingerlinge
 Verbandfixiermittel
 Verbandklammern
 Verbandmull (auch steril
 und/oder imprägniert mit
 Arzneistoffen)
 Verbandspray
 Vorlagen, ausschließlich als
 Verbandmaterial

W Watte

- Verbandwatte
- Polsterwatte

Wundverschlussklammern

Z Zellstoff* (ausschließlich zum Verbrauch am Patienten im Rahmen der medizinischen Behandlung)
*Zellstoff, Krepp- und Krankenunterlagen u.ä. zum Reinigen bzw. Abdecken von Geräten oder als Unterlage auf Untersuchungsliegen und dergleichen sind nicht verordnungsfähig Zungenläppchen

2. Mittel zur Narkose und örtlichen Betäubung

- Inhalationsnarkotika (Air medicalis ausschließlich für Anästhesisten)
- Mittel zur Lokal- und Leitungs-Anästhesie, ausgenommen sind Mittel bei planbaren Behandlungsserien (z.B. Neuraltherapie)
- Mittel zur intravenösen und rektalen Narkose

3. Desinfektionsmittel (ausschließlich zur Anwendung am Patienten)

Soweit Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion des Praxispersonals, zur Reinigung oder Pflege ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen und der Praxisräume verwendet werden, gehören diese nicht zum Sprechstundenbedarf, sondern zu den Praxiskosten.

Verordnungsfähige Desinfektionsmittel nach dieser Vereinbarung sind:

- A Alkoholtupfer
- D Dibromhydroxybenzolsulfonsäure
- I Isopropylalkohol 70 % auch in Kombination mit anderen Wirkstoffen Iodhaltige Mittel
- **M** Mittel auf Kresolgrundlage für gynäkologische und urologische Verrichtungen
- P Polihexanid
- Q Quartäre Ammoniumbasen (einschließlich Octenidin)

4. Materialien, Reagenzien und Schnellteste

Materialien für den Nachweis von Eiweiß und/oder Zucker im Harn sowie für die Bestimmung des spezifischen Gewichts und/oder des pH-Wertes, soweit für die Untersuchung nach dem EBM kein Honorar berechnungsfähig ist.

5. Diagnostische und therapeutische Hilfsmittel

Enthalten Sets zur Diagnostik und Therapie nicht als Sprechstundenbedarf verordnungsfähige Mittel, so gilt das gesamte Set als nicht verordnungsfähig. Ebenfalls nicht verordnungsfähig sind unwirtschaftliche und arztindividuell gepackte Sets.

A Abdruckmaterial

Allergologisches Standardtestmaterial (soweit nicht mit der Gebühr nach dem EBM abgegolten) Aqua destill. (nur für augen-, HNO-ärztliche und urologische Verrichtungen)

Augentropfen / -salben

- antibiotikahaltig oder/und corticoidhaltig, auch in Kombination untereinander zur Infektionsprophylaxe am Auge oder bei Verätzungen oder Verbrennungen sowie zur Erstbehandlung akuter schwerer nichtinfektiöser Entzündungen und schwerer allergischer Reaktionen
- pilocarpinhaltige Augentropfen
- Mydriatika
- als Arzneimittel zugelassene viskositätserhöhende Augentropfen im Zusammenhang mit Spaltlampenuntersuchungen durch Augenärzte
- **B** Braunülen zur Infusion Butterflykanülen zur Infusion
- E Einmal
 - Applikationshilfe zur Salbenauftragung
 - Biopsienadeln (außer für Vakuumstanzbiopsien), ggf. einschließlich Führungshilfe, soweit nicht mit der Gebühr nach dem EBM abgegolten. Nicht berechnungsfähig sind halb- und vollautomatische Einmal-Biopsiegeräte.
 - Hautstanzen
 - Portkanülen
 - Punktionskanülen (nicht für Injektionen u. Blutentnahmen)
 - Klysmen
- F Fluorescein als Papierstreifen oder Tropfen* *auch i.V.m. Lokalanästhetika Führungsdraht für Venenkatheter
- **G** Glasstäbchen
- H Hauttest zur Tuberkuloseerkennung
 Harnröhren-Gleitmittel, auch

solche mit Zusatz eines Anästhetikums und/oder eines Antibiotikums Holzspatel Holzstäbchen

- I Infusionsmaterial/-zubehör (nur für Infusionen, nicht zur Injektion, Blutentnahme oder Eigenbluttherapie)
 - Infusionsbestecke/ -katheter/ -kanülen/ -nadeln
 - Dreiwegehähne
 - Heidelberger Verlängerung
 - Infusomatleitungen
 - Mandrin
 - Niederdruck-Verbinder und Tubing-Konnektoren
 - Perfusorleitungen ohne Gerät
 - Portkanülen (auch zur Spülung)
 - Venenverweilkanülen

Aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes sind bei gleichen oder ähnlichen Artikeln preiswerte Varianten zu verordnen. Wird im Ausnahmefall davon abgewichen, muss dies belegbar medizinisch begründet sein.

K Kältekappe

Katheterstöpsel (=Katheterverschlüsse)

Katheter wie folgt:

- Galaktographiekatheter einschließlich Punktionskanülen
- Harnblasenballonkatheter, ausgenommen für die Durchführung der medizinischen Behandlungspflege im Rahmen der Verordnung von Häuslicher Krankenpflege sowie für Patienten in Altenund Pflegeheimen
- Nephrostomiekatheter einschließlich Führungsdrähte und Punktionskanülen
- Pigtailkatheter (außer Ureterkatheter / -schienen)
- Suprapubische Ballonkatheter einschl. Führungsdrähte und Punktionskanülen
- Swan-Ganz-Kathether
- M Mittel für Angiographien, wie
 - physiologische Kochsalzlösung
 - Heparin etc.
 Mittel für Ätzungen
 Mittel für Spülungen
 Mittel für Inhalationen
 (ausgenommen rezeptfreie)
 Mittel für Instillationen
 (Hyaluronsäure als Medizinprodukt ist nicht als Sprechstundenbedarf verordnungsfähig)

Mittel zur Kryotherapie der Haut wie

- Kohlensäureschnee
- flüssiger Stickstoff o.ä.
 Multitest Merieux
 Mundspatel
- N Nasensprays/Nasentropfen (nur Monopräparate zur Abschwellung)
 Natriumchlorid zur Infusion und Injektion
- O Ohrentropfen
- P Patentblau Ampullen
 Paukenröhrchen
 Pflasterentferner (auch Wundbenzin)
 Prostaglandinzäpfchen zur
 Zervixerweiterung,
 - z.B. Cergem (nur im Zusammenhang mit:
 - Schwangerschaftsabbrüchen, die Leistung der gesetzlichen Krankenkassen sind (nicht rechtswidrig, da medizinisch / kriminologisch indiziert),
 - Operativen Schwangerschaftsabbrüchen für Frauen, die noch nicht oder per Kaiserschnitt geboren haben (rechtswidrig, aber straffrei)
- R Rezepturen, nur ausnahmsweise, wenn keine vergleichbaren Fertigarzneimittel im Handel verfügbar sind
- S Sonde mit Metallolive für Dünndarm-Kontrastuntersuchungen Spiritus dil. in kleinen Mengen für Augen- und HNO-Ärzte sowie Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen
- T Testsubstanzen, die bei Funktionsprüfungen (z. B. Glukose-Toleranz-Test, TRH-Test, Pancreolauryltest) gemäß den Gebührenordnungspositionen nach dem gültigen EBM appliziert werden, dafür zugelassen sind und deren Kosten nicht mit den Leistungen nach dem EBM abgegolten sind und auch nicht patientenbezogen zu verordnen sind

Transfusionssysteme

- **U** Urinauffangbeutel für Kinder
- V Verödungsmittel
- **W** Wasser zur Injektion / Infusion Wattestäbchen

6. Puder, Pulver, Salben, Gele, Cremes, Lösungen, Sprays

Arzneimittel, die je nach Fachgebiet bei mehr als einem Patienten sofort oder in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhang mit den ärztlichen Behandlungen anzuwenden sind und üblicherweise mit nur einem geringen Teil der kleinsten Handelspackung vom Arzt appliziert werden und nicht der Pflege dienen. Sofern größere Handelspackungen wirtschaftlicher sind, sollten diese bevorzugt verordnet werden. Dabei ist das Verfallsdatum zu beachten.

Verordnungsfähig sind ausschließlich (auch in Kombination untereinander):

- analgetische Externa (nur zur Behandlung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- Antibiotika
- Antimykotika (nur zur Behandlung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- Cortisonhaltige Dermatika zur Erstbehandlung akuter, entzündlicher Hauterkrankungen
- lodpovidonhaltige Dermatika zur Erstbehandlung von Verletzungen

7. Arzneimittel für Notfälle und akute Krankheitszustände

Für die sofortige Anwendung oder für die Anwendung in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff sind in geringen Mengen als Sprechstundenbedarf zulässig:

- 7.1. Schmerzstillende, krampflösende und beruhigende Mittel (Betäubungsmittel im Rahmen der BTM-Verordnungen auf besonderem Rezept)
- 7.2. für den Notfall zugelassene Mittel zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustandes:
 - Analeptika
 - Antiallergika
 - Antiarrhythmika (auch Mg)
 - Antiasthmatika
 - Antidota
 - Antiemetika
 - Antiepileptika
 - Antihypertonika
 - Antistresspräparate der Cortisonreihe

- Broncholytika
- Calcium
- Diuretika
- Heparine zur Injektion mit der Zulassung zur Frühbehandlung des Herzinfarktes, der instabilen Angina pectoris bzw. der Venenthrombose
- Insuline
- Infusionslösungen einschl. Blutersatzmittel zur Stabilisierung und zur Auffüllung des Kreislaufs
- Kardiaka (auch Adrenalin in schnell verfügbarer Form, außer Autoinjektoren)
- Koronarmittel
- Mittel zur Behandlung der malignen Hyperthermie bei der Narkose
- Sauerstoff
- 7.3. Mittel zur Blutstillung (auch: Vitamin K, keine Gerinnungsfaktoren und keine Mittel auf Enzymbasis)
- 7.4. Mittel zur Geburtshilfe: wehenerregende Hormonpräparate wehenhemmende Präparate Secalepräparate
- 7.5. Laxantien (für Notfälle und diagnostische Eingriffe) dimeticonhaltige Carminativa (zur Verabreichung vor diagnostischen Eingriffen)
- 7.6. Impfstoffe / Immunglobuline im Verletzungsfall
 - Tetanus-Adsorbatimpfstoff* (zur Erstinjektion), ggf. in Kombination mit
 - Diphtherie-Adsorbatimpfstoff (zur Erstinjektion), ggf. auch in Kombination mit
 - Pertussis-Adsorbatimpfstoff, soweit jeweils medizinisch indiziert
 - Tetanus-Immunglobulin* (* Tetanus-Adsorbatimpfstoff und -Immunglobulin sind nicht dem Sprechstundenbedarf zu entnehmen, wenn die Zahlungspflicht eines Unfallversi-
 - cherungsträgers gegeben ist)
 Tollwutimpfstoff ab der
 2. Impfung

(Achtung: Tollwutimpfstoff zur Erstinjektion ist auf den Namen des Patienten zu verordnen.)

7.7. Anti-D-Immunglobulin zur Rhesusprophylaxe

8. Kontrastmittel

Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren, die nach einmaliger Anwendung verbraucht sind, soweit sie nicht gemäß der gültigen Gebührenordnung abgegolten sind

Sonderregelungen

1. Verwendung Kontrastmittel

Kontrastmittel und Sprechstundenbedarf, die im Zusammenhang mit Herzkatheteruntersuchungen und koronaren Rekanalisationsbehandlungen zur Anwendung kommen, sind bereits in den dafür vorgesehenen Sachkostenpauschalen von BMÄ/E-GO enthalten und somit nicht als Sprechstundenbedarf nach dieser Vereinbarung verordnungsfähig.

2. Bezugsweg Kontrastmittel

Verordnungen über Kontrastmittel zu Lasten der Krankenkassen in Sachsen-Anhalt sind, abweichend von § 1 der SSB-Vereinbarung, bei

Kontrastmittel BARMER GEK Postfach 1122 73501 Schwäbisch Gmünd Tel.: 0800 33 20 60 99 39 56

einzureichen. Freiumschläge werden bereitgestellt.

Die BARMER GEK stellt die Lieferung ohne Änderung von Produkt, Hersteller und Menge an den Vertragsarzt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Anforderung sicher.

Abweichungen bei der Lieferung im Ausnahmefall sind nur nach Rücksprache mit dem Arzt und dessen schriftlicher Zustimmung möglich.

3. HPV Impfstoff

Die Verordnung des Impfstoffes erfolgt nicht als Sprechstundenbedarf, sondern auf Muster 16 patientenbezogen unter Angabe der Versichertendaten zulasten der zuständigen Krankenkasse, bei der die Patientin versichert ist.